

IHR GUTES RECHT

Rechtstipp der Anwaltskanzlei

Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Rechtsanwälte
Fachanwälte

Dr. Carsten Hoth

Rechtsanwalt

STRAFZETTEL AUF DEM SUPERMARKTPLATZ



Immer mehr Supermärkte gehen dazu über, die Parkzeit auf ihren Parkplätzen zeitlich zu begrenzen. Viele Märkte beauftragen dann Unternehmen mit der Überwachung des Parkplatzes. Sensoren im Boden oder Kameras an den Ein- und Ausfahrten zeichnen die Dauer des Aufenthaltes auf. Der Parkraumbewirtschafter (bekannt sind z.B. PRM Parkraummanagement oder Park & Control) stellt dann für zu langes Parken Strafzettel aus und verlangt die Zahlung eines erhöhten Parkentgeltes.

Aus rechtlicher Sicht ist die Lage erst einmal einfach: Jeder kann beliebig entscheiden, wer wie lange auf seinem Parkplatz stehen darf. Wer sein Auto auf einem privaten Parkplatz abstellt, schließt nämlich einen Vertrag ab und akzeptiert damit auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Parkplatzbetreibers. Voraussetzung ist allerdings, dass an der Zufahrt zum Parkplatz ein gut lesbares Schild die Parkbedingungen ausweist und vor allem die zulässigen Parkzeiten und auch die Parkkosten auflistet. Schließlich muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei Regelverstößen Strafen drohen.

Interessant wird es dann bei der Höhe der Strafe. Rechtlich handelt es sich um eine Vertragsstrafe, deren Höhe der Inhaltskontrolle unterliegt. Maßstab ist die Höhe der Bußgelder, die bei Parkverstößen im öffentlichen Straßenraum verlangt werden. Für einfache Parkverstöße fallen hier ortsabhängig etwa 20,00 Euro an. Rechtlich zulässig ist eine Vertragsstrafe, die doppelt so hoch ist wie dieser Betrag. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof bereits 2019 eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro für zulässig gehalten.

Weitere Kosten, etwa Inkasso- oder Anwaltskosten dürfen erst verlangt werden, wenn der Kunde im Verzug ist. Dafür ist es erforderlich, dass eine Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde. Allerdings muss der Parkraumbewirtschafter den Zugang des Schreibens mit der Zahlungsaufforderung beweisen, was in der Regel nicht möglich ist, weil dieses nur durch ein einfaches Schreiben versendet wird.

Der Halter des Fahrzeuges haftet grundsätzlich nicht, wenn er nicht selbst das Auto dort abgestellt hat. Auch ist der Halter gegenüber dem Parkraumbewirtschaftungsunternehmen nicht verpflichtet, den Fahrer zu benennen. Allerdings hat der BGH 2019 entschieden, dass ein einfaches Bestreiten des Halters, das Fahrzeug nicht auf dem Parkplatz abgestellt zu haben, nicht ausreicht. Der Halter muss vielmehr vortragen, wer als Nutzer des Fahrzeugs im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt. Tut er dies nicht, muss der Halter die Vertragsstrafe zahlen.

Auch kann der Halter auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er der Aufforderung, den verantwortlichen Fahrer zu benennen, nicht nachkommt. Und schließlich haftet der Halter sogar für Abschleppkosten, die auch schnell (und zulässig) bei über 200,00 Euro liegen können.

Rechtsanwälte Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Leinenweberstraße 11, 46348 Raesfeld

Telefon 0 28 65 - 521 08 00

kanzlei@friedrich-rechtsanwaelte.de

